

BGer 2C 830/2020 vom 7. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_830_2020

FR: TF 2C 830/2020 du 7 octobre 2020

IT: TF 2C 830/2020 del 7 ottobre 2020

Regeste

Ausländerrecht (Widerruf Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung) | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

A._____ (geb. 1994) ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 2. Februar 2010 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung, nachdem er sich bereits von 2004 bis 2008 in der Schweiz aufgehalten hatte. Während seines Aufenthalts wurde A._____ mehrfach straffällig und deshalb am 13. Juni 2017 verwarnt. Weil er in der Folge weiterhin delinquierte, widerrief das Amt für Migration des Kantons Schwyz am 1. März 2019 seine Aufenthaltsbewilligung und wies ihn aus der Schweiz weg. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wiesen der Regierungsrat des Kantons Schwyz am 31. März 2020 und das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz am 28. August 2020 ab.

E. 1.2

Mit Beschwerde vom 4. Oktober 2020 (Postaufgabe) wendet sich A._____ an das Bundesgericht und beantragt sinngemäss, vom Bewilligungswiderruf sei abzusehen. Das Bundesgericht hat keine Instruktionsmassnahmen verfügt.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe.

E. 2.2

Das Verwaltungsgericht hat zusammengefasst erwogen, der Beschwerdeführer erfülle mit seiner fortgesetzten Straffälligkeit sowohl den Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG (SR 142.20) als auch jenen nach Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG (vgl. E. 3 des angefochtenen Entscheids). Das öffentliche Interesse an der Wegweisung sei angesichts der Straffälligkeit als mittelschwer zu gewichten (vgl. E. 4.2 des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdeführer lebe seit 10 Jahren in der Schweiz, wobei seine berufliche Integration gescheitert sei. In sozialer Hinsicht sei keine besonders enge Beziehung zur Schweiz feststellbar; über seine behauptete neue Partnerschaft sei nichts bekannt oder belegt. In Bezug auf seine Familie könne sich der volljährige Beschwerdeführer mangels Abhängigkeitsverhältnis nicht auf Art. 8 EMRK berufen. Ebensowenig könne er sich wegen seiner mangelhaften Integration auf den Anspruch auf Achtung des Privatlebens berufen.

Die Rückkehr in den Herkunftsstaat sei einschneidend, aber zumutbar. Der Beschwerdeführer spreche Arabisch und Französisch, verfüge über Verwandte in Marokko und sei mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut (vgl. E. 4.4.1 ff. des angefochtenen Entscheids). Vor diesem Hintergrund überwiege das öffentliche Interesse an der Wegweisung (vgl. E. 4.5 des angefochtenen Entscheids).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er mit seinem Verhalten einen Widerrufsgrund gesetzt hat. Mit seiner Straffälligkeit setzt er sich nur insofern auseinander, als dass er ausführt, er stelle keine Gefahr für die Schweiz dar. In Bezug auf sein persönliches Interesse am Verbleib in der Schweiz verweist er pauschal auf seine schwierigen familiären Verhältnisse, den fehlenden Bezug zum Herkunftsstaat, seine Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche und seine neue Partnerin. Die Vorinstanz hat diese Umstände indessen in ihrer ausführlichen Interessenabwägung berücksichtigt, ohne dass sich der Beschwerdeführer damit auseinandersetzt. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Darauf ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, ob die Beschwerde überhaupt fristgerecht eingereicht worden ist.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.